



INFOBLATT

Beurteilungsgrundlagen der Ärztlichen Stellen WL (StrISchV)

Stand: 07/2020

Die „Ärztlichen Stellen“ wurden im Rahmen der Strahlenschutzverordnung für die Wahrnehmung der Aufgaben der externen Qualitätssicherungsmaßnahmen Diagnostische Radiologie, Nuklearmedizin und Strahlentherapie bestimmt. Diese beinhalteten, neben der Überprüfung der internen Qualitätssicherungsmaßnahmen (aus Klinik, Praxis etc.) vor allem die Beratung der Betreiber, die ionisierende Strahlung am Menschen anwenden.

Gegenstand der Überprüfungen auf dem Anwendungsgebiet medizinische Röntgenuntersuchungen

Die Ärztliche Stelle fordert vom Strahlenschutzverantwortlichen Unterlagen an, die Angaben zur rechtfertigenden Indikation, Aufschlüsse über den technischen Stand der Einrichtung, die eingesetzte Untersuchungstechnik, die diagnostische Bildqualität, die Höhe der Strahlenexposition, die Einhaltung der diagnostischen Referenzwerte und die Anwendung der Strahlenschutzmaßnahmen liefern sollen.

Beurteilungsgrundlagen

Die Ärztliche Stelle arbeitet und beurteilt auf der Grundlage der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), nach dem Stand der Heilkunde oder/und Zahnheilkunde und nach den Erfordernissen der medizinischen Wissenschaft.

Beurteilungsgrundlagen: technische Qualität

Die Beurteilung der technischen Qualität soll auf der Grundlage der diesbezüglichen Richtlinien zur StrlSchV sowie nach den einschlägigen Normen (Deutsches Institut für Normung, DIN; Europäische Norm, EN) und soweit diese nicht vorliegen, unter Berücksichtigung des Standes der Technik bzw. des Standes von Wissenschaft und Technik erfolgen. Weiterhin sind die Anforderungen nach dem Medizinproduktgesetz zu berücksichtigen.

Beurteilungsgrundlagen: Patientenuntersuchungen

Die Beurteilung der Bildqualität der Patientenaufnahmen, einschließlich der Aufnahme- und Untersuchungstechnik, erfolgt u.a. nach den Leitlinien der Europäischen Kommission und der Bundesärztekammer zur Röntgendiagnostik und zur Computertomographie. Die rechtfertigende Indikation und, sofern erforderlich, der ärztliche Befund der Röntgenuntersuchung sind im Rahmen der Qualitätsbeurteilung heranzuziehen. Abweichendes Vorgehen ist pro Untersuchung zu begründen. Maßgeblich sind die aktuellen Leitlinien der Strahlenschutzkommission.

Beurteilungsgrundlagen Teleradiologie:

Die Beurteilung der technischen Qualität erfolgt auf der Grundlage der Strahlenschutzverordnung, der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, der einschlägigen Normen (Deutsches Institut für Normung, DIN, Europäische Norm, EN) und des Standes der Technik. Weiterhin sind die Anforderungen nach dem Medizinproduktgesetz zu berücksichtigen.

Die Beurteilung der medizinischen Qualität erfolgt auf der Grundlage der Strahlenschutzverordnung, der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Leitlinien der Bundesärztekammer zur Röntgendiagnostik und der medizinischen Fachverbände, der Orientierungshilfe für bildgebende Untersuchungen der Strahlenschutzkommission sowie des Standes der Heilkunde.